

Haushaltversicherung

der DDR angeleitet wird, die die politische Massenarbeit der Hausgemeinschaften unterstützen. HGL-Mitglieder nehmen Aufgaben z.B. auf kulturellem Gebiet, in der / volkswirtschaftlichen Masseninitiative und im Bereich von Ordnung und Sicherheit wahr. Oft arbeiten Berufshausmeister in den HGL mit. Beim Abschluß von Mietermitwirkungs- oder Pflegeverträgen gemäß §§114 ff. ZGB wird die Hausgemeinschaft durch die HGL oder ihren Vorsitzenden vertreten. Die HGL organisiert im Zusammenwirken mit dem Vermieterbetrieb die zur Erfüllung der Verträge erforderlichen Aktivitäten der Mieter und leistet die hierzu notwendige Überzeugungsarbeit. Die Wertschätzung, die die Tätigkeit in einer HGL in der Öffentlichkeit, speziell in Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen erfährt, fördert wesentlich das Engagement für die Belange einer Hausgemeinschaft.

Haushaltversicherung - / freiwillige Versicherung für Gegenstände des Haushalts und gegen Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenzufügung. Für über 95 Prozent aller Haushalte in der DDR besteht eine H. Versichert sind alle zum Haushalt gehörenden Sachen, also die gesamte Einrichtung der Wohnung, Bekleidung usw., darüber hinaus Kleinvieh und Streuvorräte auf dem Wohngrundstück, Bargeld bis 1000 Mark, Schmucksachen, Edelmetalle, Sammlungen (z.B. Briefmarken- und Münzsammlungen). Schmucksachen und Edelmetalle, die sich außer Gebrauch befinden und deren Gesamtwert 3 000 Mark oder deren Einzelwert 1000 Mark übersteigt, sowie Sammlungen sind gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl nur dann versichert, wenn sie in einem verschlossenen, gegen die Wegnahme gesicherten Behältnis untergebracht sind. Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Raub, Bodensenkung, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Hagel, Hochwasser, Schmelzwasser, Schneedruck, Sturm und Überschwemmung sowie in bestimmtem Umfang auch gegen Schäden durch Diebstahl. Das gilt z. B. für Sachen, die sich zum Trocknen tagsüber im Freien (z. B. Trockenplatz) befinden, sowie für Kinderwagen. Fahrräder sind gegen Diebstahl versichert, wenn sie bei vorübergehendem Abstellen durch ein Schloß gesichert und nach beendetem Gebrauch in einem verschlossenen Raum untergebracht sind; in gemeinschaftlich genutzten Räumen müssen sie zusätzlich durch Schloß gesichert sein. Für Sachen, die sich ständig in Lauben, Wochenend- oder Sommerhäusern befinden, kann im Rahmen der H. durch Zahlung eines Zusatzbeitrages Versicherungsschutz erlangt werden; vorübergehend in derartigen Gebäuden befindliche Sachen sind durch die H. mitversichert. Eingeschlossen in die H. ist eine Versicherung des Reisegepäcks bei Reisen innerhalb und außerhalb der DDR von mindestens 4 Kalendertagen. Die mitgeführten bzw. mit verkehrsbü-

lichen Transportmitteln (z. B. Bahn, Kfz, Flugzeug) beförderten Sachen sind gegen die gleichen Gefahren versichert wie die übrigen Sachen des Haushalts, darüber hinaus gegen Schäden durch Unfall der Transportmittel und Diebstahl, ausgenommen Diebstahl beim Zelten (hierzu kann eine besondere / Campingversicherung abgeschlossen werden) und Diebstahl aus einem unverschlossenen Kraftfahrzeug. Versichert sind durch die H. alle langlebigen Sachen zum Neuwert bzw. - wenn sie durch Alter, Verschleiß usw. zu 60 Prozent oder mehr entwertet sind - zum Zeitwert. Wäsche und Bekleidung sind zum Zeitwert versichert. Bei Unterversicherung (die vereinbarte Versicherungssumme liegt unter dem Wert aller im Haushalt vorhandenen Sachen) wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

Der durch die H. gewährte *Haftpflichtversicherungsschutz* gilt für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten sowie die noch nicht volljährigen Kinder und erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die diesen gegenüber aus der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen, wegen Verletzung oder Tötung einer anderen Person geltend gemacht werden (// Haftpflichtversicherung). Durch entsprechende zusätzliche Vereinbarungen kann Haftpflichtversicherungsschutz auch für im Haushalt lebende volljährige Personen (z. B. erwachsene Kinder) bzw. für die Verantwortlichkeit als Halter von Hunden oder Pferden erlangt werden. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung - Ausgabe 1977 - vom 18. Februar 1977 (GBl. I 1977 Nr. 8 S. 68). Die seit 1.11.1986 mögliche / Erweiterte Haushaltversicherung bietet gegenüber der H. einen wesentlich verbesserten Versicherungsschutz.

Hauskonto - übliche Bezeichnung für ein / Spargirokonto, auf dem Geldmittel angesammelt werden, die gemeinschaftliches Eigentum einer Mietergemeinschaft (* Hausgemeinschaft) sind. Die Geldbeträge stammen überwiegend aus der Vergütung für von den Mietern übernommene Hauswartstätigkeit, finanzieller Anerkennung für Erhaltungs- und Pflegearbeiten auf der Grundlage eines Mitwirkungsvertrages, Verkaufserlösen für Sekundärrohstoffe, Prämien für Leistungen in der / Bürgerinitiative „Mach mit!“. Das H. wird als Gemeinschaftskonto auf die Namen von 2 bis 3 Mietern eingerichtet. Die Geldmittel sind gemeinschaftliches Eigentum aller Mieter (§118 Abs. 2 ZGB); die Mietergemeinschaft entscheidet über ihre Verwendung, z.B. zum Kauf von Ausstattungsgegenständen für den Klubraum, zur Finanzierung von Kinderfesten, die materielle Anerkennung besonderer Leistungen, für Geschenke zu speziellen Anlässen und für Solidaritätsleistungen. Ein Auszahlungsanspruch einzelner Bewohner besteht nicht.

Hauskrankenpflege - auf ärztliche Anordnung zur Heilung oder Linderung einer Krankheit von medizinisch geschultem Pflegepersonal in der Wohnung des Erkrankten ausgeführte Behandlung. Die H. als /